

1) 2,494,970 Thlr. — — Betrag der vollen und beziehentlich antheiligen Einnahme des Königreichs Sachsen:

1,365,795 Thlr.	— —	Grenzzoll,
15,631	= — —	Elbzoll,
238,630	= — —	Biersteuer,
306,869	= — —	Schlachtsteuer,
496,252	= — —	Branntwein-
		steuer, einschließl.
		Ausgleichungs-
		abgabe vom
		Branntwein,
3,216	= — —	Weinsteuer,
351	= — —	Tabaksteuer,
21,732	= — —	Ausgleichungs-
		abgabe von
		Wein, Most und
		Tabak,
1,324	= — —	dergleichen von
		Bier,
710	= — —	Rübenzucker-
		steuer,
44,460	= — —	Nebeneinkünfte,
		w. o.

Hier von gehen ab:

2) 171,771 Thlr. — — Ausgaben, welche den Erhebungskosten nicht beizuzählen sind, als:

a) 161,771 Thlr.	— —	an jährlichen
		Entschädigungs-
		renten,
		theils für neu
		eingeführte,
		theils für auf-
		gehobene
		Staats- und
		beziehentlich
		Privatabgaben,
		b) 10,000
	= — —	jährlich noch
		erforderlicher
		Acquisitions-,
		Bau- und Ein-
		richtungsauf-
		wand,
		w. o.

2,323,199 Thlr. — — Bruttoertrag, von welchem jedoch zu Deckung nicht vorherzusehender Ausfälle

76,949 = — — gekürzt werden. Verbleiben

2,246,250 Thlr. — —.

Nach fernerm Abzug von:

3) 406,250 = — — Regiekosten,

1,840,000 Thlr. — — Reinertrag.

Referent Abg. P o p p e: Die Kammer wird mir nun wohl erlauben, daß ich über die einzelnen tabellarischen Aufstellungen des Berichts hinweggehe, und dieselbe auf Seite 282 desselben verweise, wo es heißt:

Auch diesmal hat die hohe Staatsregierung über diesen wichtigen Theil der Staatseinkünfte die ausführlichsten Aufstellungen ertheilt, wie solche im Vorhergehenden vorhanden und durch die Bemerkungen näher erläutert sind, wie sie der geehrten Kammer unter I. bis VI. durch die vorstehenden Mittheilungen vorgeführt werden.

Wie es schon in den vorhergegangenen Budgets geschehen, begründet die hohe Staatsregierung ihre diesfalligen Aufstellungen auf die Ergebnisse der vorletzten Finanzperiode, und während sie solche im Budget 1843 bis 1845 nach den Erträgen der Jahre 1837 bis 1839 angenommen hatte, sind in der jetzt zur Berathung vorliegenden die Erträge aus den Jahren 1840 bis 1842 zu Grunde gelegt worden, und nur bei der Branntweinsteuer gelten solche schon für die Jahre 1842, 1843 und 1844, da mit Ausnahme des letzten Jahres bereits definitive Abrechnungen darüber erfolgt sind.

Zu einer vergleichsweisen Uebersicht der Einnahme führt die Deputation noch an, daß im Budget

	1843 bis 1845 angenommen wurde,	dagegen 1846
a) Grenzzoll,	1,202,401 Thlr. — —	1,365,795 Thlr. — —
b) Elbzoll,	11,628 = — —	15,631 = — —
c) Biersteuer,	244,437 = — —	238,630 = — —
d) Schlachtsteuer,	281,601 = — —	306,869 = — —
e) Branntwein-		
steuer	505,878 = — —	496,252 = — —
f) Weinsteuer,	1,770 = — —	3,216 = — —
g) Tabaksteuer,	305 = — —	351 = — —
h) Ausgleichungs-		
abgaben,	18,731 = — —	21,732 = — —
i) Nebeneinkünfte,	40,300 = — —	44,460 = — —
k) Rübenzucker-		
steuer	— = im Jahr	
		1841
		hinzuge-
		treten
		710 = — —
l) Ausgleichungs-		
abgabe vom		
Bier	— = im Jahr	
		1842
		hinzuge-
		kommen
		1,324 = — —

in Summe 2,307,051 Thlr. — — 2,494,970 Thlr. — —

und zeigt dadurch, wie sich die Erträge bei den Steuern unter

a., b., d., f., g., h., i.

gehoben, dagegen bei

c. und e.

herabgegangen sind und im Allgemeinen ein Mehrertrag von

187,919 Thlr. — —

verschrieben ist.

Zu den Ausgaben übergehend, so wurden im letzten Budget

162,981 Thlr. — — an jährlichen Entschädigungsrenten theils für neu eingeführte, theils für aufgehobene Staats- und beziehentlich Privatabgaben

postulirt, in dem für die neue Finanzperiode sind dagegen nur

161,771 Thlr. — —

somit jetzt

1,210 Thlr. — —